



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

211/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:  
Schätzle Adrian

Tel. Nr.:  
82-2276

Datum:  
15.12.2021

1. **Betreff:** Ausscheiden von Herrn Kurt Augustin aus dem Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Elgersweier

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	31.01.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Ortsvorsteher Kurt Augustin ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegt und er somit die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz auf Antrag zum 31.01.2022 verlangen kann.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

211/21

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:  
Schätzle Adrian

Tel. Nr.:  
82-2276

Datum:  
15.12.2021

---

Betreff: Ausscheiden von Herrn Kurt Augustin aus dem Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Elgersweier

---

## **Sachverhalt/Begründung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.07.2019 für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der elf Ortschaften sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt (Drucksache 110/19).

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2021 hat Herr Ortsvorsteher Kurt Augustin beantragt, sein Amt als Ortsvorsteher nach über 32 Jahren als Ortschaftsrat, davon 13 Jahre als stellv. Ortsvorsteher und 4 Jahre als Ortsvorsteher zum 31.01.2022 niederzulegen. Das Amt als Ortschaftsrat wird er weiterhin ausüben.

Nach § 91 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes können ehrenamtliche Ortsvorsteher ihre Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Antrag nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO insbesondere, wenn der Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinde- oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Ebenso gilt insbesondere als wichtiger Grund, wenn der Bürger mehr als 62 Jahre alt ist.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet in diesem Fall der Gemeinderat.